STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 58.803 vom 26. März 1996

A. 63.710/VI-12.442

In der Rechtssache : **MARAITE** Bernard,

Halenfeld 88
4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wohnsitz erwählend bei
Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER VI. KAMMER,

Aufgrund der am 17. Mei 1995 eingereichten Klageschrift, mit der Bernard MARAITE die Nichtigerklärung beantragt der Entscheidung des Wallonischen Ministers für Raumordnung vom 17. März 1995 mit der der Rekurs des beauftragten Beamten der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung für die Provinz Lüttich stattgegeben wird und der Beschluß der Permanentdeputation des Provinzialrates von Lüttich vom 3. November 1994, mit dem die Baugenehmigung dem klager erteilt worden ist, annuliert wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des von Herrn H. VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 8. Januar 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der am 22. Januar 1996 erfolgten Zustellung des Berichts an die klagende Partei;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 14quater der Allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn VERHULST, Erster Auditor, abgefaßt wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 4. März 1996, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 15. März 1996 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn OHN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint und von Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Partei am 22. Januar 1996 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem vorgeschlagen wird, die Klage für unzulässig zu erklären; daß der Berichterstatter die klagende Partei auf Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufmerksam gemacht hat, einen Artikel, der durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 ersetzt wurde und demzulfolge es hinsichtlich der klageführenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer

Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreicht;

In der Erwägung, daß die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist in keiner Weise reagiert hat; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß sie ihre Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am sechsundzwanzigsten März 1900 sechsundneunzig, bei der :

Herrn HANOTIAU, Staatsrat, Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Stelltvertretender Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.